



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.217 RRB 1877/1525
Titel	Gemdrth Fluntern; Baulinien d. Zürichberg- u. Alpenstraße.
Datum	01.09.1877
P.	510–511

[p. 510] In Sachen des Gemeindrathes Fluntern,
betreffend Genehmigung einiger Bau- und Niveaulinien,

hat sich ergeben:

A. Der Gemeindrath Fluntern hatte unterm 18. Heumonats d. Js. die Pläne für die Baulinien an dem Straßenstücke der Zürichbergstraße von der Pestalozzistraße bis zur Alpenstraße, sowie an letzterer selbst zur Genehmigung vorgelegt und dabei bemerkt, daß nach erfolgter Publikation keine Einsprache erhoben worden sei.

B. Da die Niveaulinien fehlten, so wurden die Pläne dem Gemeindrath zurückgewiesen, sie sind aber nunmehr vervollständigt wieder eingekommen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Für den in Frage liegenden Theil der Zürichbergstraße beträgt die Distanz zwischen den Baulinien 17 Meter. Die Fahrbahn hat eine Breite von 6 Meter und die beiden Trottoirs je eine solche von 1,5 Meter, so daß die Baulinien je 4 Meter vom äußern Rande des Trottoirs entfernt liegen. Der untere Theil der Zürichbergstraße hat eine Baulinienweite von bloß 12 Meter, weil dort mehrere neue // [p. 511] Gebäude hart an die Straße gebaut sind.

Für die Alpenstraße ist eine Baulinienweite von 30 Meter festgesetzt worden, und zwar ist die Baulinie auf der untern Seite 3,5 Meter von dem äußern Trottoirrand entfernt, auf der obern aber 20,5 Meter. Die Straße selbst ist 6 Meter breit [Fahrbahn 4,5 Meter, Trottoirs 1,5 Meter] soll aber später auf 9 Meter erweitert werden.

Die Zürichbergstraße hat eine Steigung von 8,7%, die Alpenstraße eine solche von 8,3%.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Den von dem Gemeindrath Fluntern vorgelegten Bau- und Niveaulinien an dem Stücke der Zürichbergstraße von der Pestalozzistraße bis zur Alpenstraße und für letztere selbst, wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Fluntern unter Rückstellung des einen Plandoppels und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung des andern und der Akten.

[Transkript: rgr/27.02.2015]